

Ihr/e Gesprächspartner/in: Herr Krishna Koculan

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB,

Federführung: BRB

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Antrag

Datum: 09.12.2014

Drucksachen-Nr.: 14/0407

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

10.12.2014

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Zur ablehnenden Haltung des Städte- und Gemeindebunds NRW vom 7.11.2014 geben wir zu bedenken:

Es handelt sich bei dieser Ablehnung lediglich um eine Rechtsauffassung, eine besonders restriktive Auslegung der GO NRW, die wir nicht teilen, da hier Meinungsäußerungen in eigener Betroffenheit der Gemeinden und fehlendes allgemeinpolitisches Mandat gleichgesetzt werden.

„Natürlich dürfen sich Gemeinden mit der Frage befassen, wie sich staatliches Handeln des jeweiligen Bundeslandes und des Bundes und auch bestimmte Handels- und Investitionsabkommen, an denen der Bund und die Länder im Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, auf ihre Handlungsmöglichkeiten als Verwaltungsträger für die Daseinsvorsorge auswirken und über ihre Spitzenverbände in den Bundesländern und im Bund Einfluss auf die politische Willensbildung ausüben. Das hat zum Beispiel auch der Deutsche Städtetag wiederholt zum Thema TTIP getan.“, so der Verwaltungsjurist Michael Eule.

In einer Stellungnahme an den Städte- und Gemeindebund hat P. Pawlakudis von phion analytics (Berater der öffentlichen Hand) bereits die Zuständigkeit des Rats bezüglich der Freihandelsabkommen wie folgt analysiert:

„Mehreren Anfragen geschuldet, bemühen wir uns sachlich argumentativ das Thema „Freihandelsabkommen“ und die Zuständigkeit von Gemeinderäten resp. Stadträten zu beantworten.

Diesbezüglich missbilligt der Städte- und Gemeindebund NRW (s. <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/mitteilungen/detailansicht/dokument/zustaendigkeit-des-rates-bezueglich-der-freihandelsabkommen.html?cHash=bd71f36999d1d55bfaf21da5226b36a4>) die Annahme, PolitikerInnen, die den Rat einer Gemeinde bilden, seien für alle Angelegenheiten, die ihre Gemeinde betreffen, zuständig und verweist auf Zuständigkeiten andernorts.

Wir kommen hier insgesamt zu einer anderen Beurteilung. Art. 28 GG, insb. Abs. 2, garantiert ausdrücklich die Eigenverantwortlichkeit einer Gemeinde, deren Bevölkerung durch frei gewählte Repräsentanten, den Willen der Bürger im Gemeinderat vertreten. Weil Freihandelsabkommen lediglich Verträge zwischen Regierungen untereinander oder Regierungen und Unternehmen sind, können sie nicht wie Gesetze behandelt werden, die ratifizierte Gesetze und Verfassungsartikel verletzen oder gar außer Kraft setzen. Sobald Freihandelsabkommen in die garantierten Verfassungsrechte der Kommunen eingreifen würden, greift §3, Abs. 3 GO NRW, gegen den sonst verstoßen würde, da internationale Abkommen keine gültigen Gesetze und Verfassungsrechte aushebeln können oder dürfen.

Auch die Frage, was der Stadtrat beraten und beschließen darf, ist eigentlich unter §23ff. GO NRW geregelt. Auch wenn dort nur von Vorhaben der Gemeinden selbst die Rede ist, so muss man auch diejenigen von höheren politischen Ebenen beabsichtigten Maßnahmen in weiser Voraussicht behandeln dürfen, die das Subsidiaritätsprinzip verletzen oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner beeinträchtigen könnten. Bei der Formulierung der GO NRW konnte man nicht von modernen Freihandelsabkommen des Typus CETA, TTIP und TiSA ausgehen, die existentiell tief in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen würden!

Schließlich ist auch §24 ff. zu beachten, der von "Angelegenheiten der Gemeinde" spricht. In solche Angelegenheiten drohen die Freihandelsabkommen massiv einzugreifen, wie die kommunalen Spitzenverbände (einschl. Städte- und Gemeindebund) eigens in ihren Stellungnahmen konstatieren. Demnach sind die Gemeinden durchaus **verpflichtet**, zum Thema Freihandelsabkommen Stellung zu beziehen.

Die Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW impliziert das Fehlen von Berechtigungskompetenzen der Gemeinderäte und ihrer Ausschüsse. Dagegen entbindet die Exegese Ihres Justitiars Kommunen von ihren verfassungsmäßigen Pflichten, die Bürger vor Schäden zu schützen, sowie von ihren verfassungsmäßigen Subsidiaritätsrechten! Das widerspricht dem Grundgesetz.“

Dieser Stellungnahme möchten wir uns anschließen, besonders dem Hinweis, dass der Rat nicht nur Teil der Verwaltung, sondern laut §24, Abs.1 der GO NRW eine die Verwaltung überwachende Instanz ist.

Aus diesem Grunde haben wir im Rat die Befugnis, ja sogar die Verpflichtung, uns für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl unserer Bürger einzusetzen, das durch die neue Generation der Freihandelsabkommen ernsthaft in Gefahr gerät.

Als Beispiel: Rekommunalisierungsansprüche würden künftig nicht mehr möglich sein. (für Sankt Augustin im Moment aktuell: **kommunale Stadtwerke**)

Neben der gesetzlichen Verpflichtung ist es auch eine Frage des politischen Willens und der politischen Zivilcourage, sich immer dann einzumischen, wenn bis hinunter auf lokaler Ebenen die Gemeinden und ihre Bürger von politischen Maßnahmen und Entwicklungen negativ betroffen sind. Denn laut Artikel 28 des Grundgesetzes sind die Gemeinden ***für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft*** zuständig.

In anderen Bundesländern, u.a. auch in Bayern, wurde diese Verpflichtung schon von vielen Gemeinden/Städten wahrgenommen!

Im Übrigen widerspricht die Stellungnahme des StGB auch der gelebten Praxis. Nicht nur, dass der

Kreistag erst kürzlich eine Resolution zu TTIP beschlossen hat. Auch in Sankt Augustin gab es in der Vergangenheit immer wieder sinnvolle und wichtige Resolutionen, die nach der Rechtsauffassung des StGB nicht hätten erfolgen dürfen. Erinnert sei beispielsweise an die Resolution zur „Stichtagsregelung bei den Kassenkrediten“ vom Anfang dieses Jahres oder an die Resolution gegen Fracking aus dem letzten Jahr.

Würde der Rat sich die Rechtsauffassung des StGB NRW zu Eigen machen, so handelt er nicht nur rechtswidrig, sondern er gibt auch ein wichtiges Instrument zur politischen Willensbekundung auf!

gez. Krishna Koculan